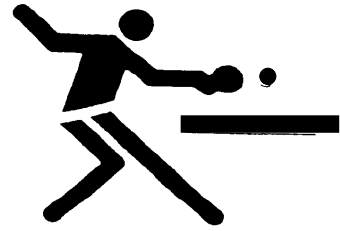




Tischtennis-Kreisverband

Harburg-Land e.V.

- Vorstand -



Pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder des TTKV und vom Vorstand beauftragte ehrenamtliche Personen

Der Vorstand des TTKV Harburg-Land e.V. gewährt seinen Vorstandsmitgliedern, sowie vom Vorstand benannte ehrenamtliche Personen mit einer der unten genannten Funktionen eine Aufwandsentschädigung als Ausgleich für die getätigte Arbeit. Die benannten Personen zu den Funktionen sind im Anschriftenverzeichnis des TTKV Harburg-Land benannt.

Erstattungen von Arbeitsmaterialien, Fahrtkosten, sowie Sitzungsgelder sind darin nicht enthalten und können mit entsprechenden Belegen extra eingereicht werden.

Die Aufwandsentschädigungen gelten für ein komplettes Kalenderjahr und werden jeweils am Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

Vorstand:	
1. Vorsitzender	150 €
2. Vorsitzende	50 €
Schatzmeister	200 €
Sportwart	200 €
Punktspielbeauftragter Erw.	100 €
Pokalwart	200 €
Jugendwart	150 €
Damenwartin	30 €
Kreisschiedsrichterobmann	50 €
Kreispressewart	100 €
Webmaster-Zulage	100 €
Bezirksbeauftragte	50 €
Summe Vorstand:	1380 €

Jugendausschuss:	
Stv. Jugendwart	050 €
Jugendpunktspielbeauftragter	100 €
Jugendpokalbeauftragter	075 €
Jugendbezirksbeauftragter	050 €
Jugend-Minibeauftragter	050 €
Summe Jugendausschuss:	325 €

Gesamtsumme	1705 €
-------------	--------

Summen sind zusätzlich zu ggf. Turnierorganisation wie Pokalfinale zu sehen

20.03.2024

Der Vorstand

Erläuterung zur Aufwandsentschädigung

Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird dem ehrenamtlich Tätigen im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt.

Der ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.